

Dankschreiben des Kaisers.

I.

Allerhöchstes Dankschreiben an den Berliner Magistrat.

Indem Ich dem Magistrate Meiner Haupt- und Residenzstadt für die Glückwünsche, welche derselbe Mir in Anlaß der Jahreswende dargebracht hat, Meinen verbindlichsten Dank ausspreche, begegne Ich Mich mit demselben in der Anerkennung der von Mir innig empfundenen Gnade Gottes, welche Mir noch die nöthige Kraft verleiht, den durch die schwierigen Verhältnisse der Gegenwart in verschiedener Richtung gebotenen Aufgaben nach Möglichkeit zu entsprechen. Ich hoffe um so mehr die erwünschten Erfolge Meines Bemühens zu erzielen, als Ich dabei sowohl durch die Mitwirkung Meiner Räte und der parlamentarischen Körperschaften, wie auch durch den verständigen Sinn des deutschen Volkes unterstützt werde. Der Nothstand, welcher in einigen Landestheilen ausgebrochen ist, hat Mich tief bekümmert, wie Ich nicht minder beklage, daß manche Volksklassen noch fortwährend unter dem — hoffentlich fortan nachlassenden — Drucke der wirtschaftlichen Lage leiden; es haben indeß diese bedauerlichen Verhältnisse Gelegenheit geboten, Mein Herz durch die wiederholte Wahrnehmung werththätiger, hülfsbereiter Liebe zu erfreuen, welche den Sinn der Einwohner Berlins beseelt. Es gereicht Mir zur Befriedigung dies auszusprechen.

Berlin, den 5. Januar 1880.

Wilhelm.

II.

Allerhöchstes Dankschreiben an die Stadtverordneten in Berlin.

Es ist mir angenehm gewesen, die Glückwünsche der Stadtverordneten Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin beim Antritt des neuen Jahres zu empfangen. Ich zögere nicht, Ihnen für diese Aufmerksamkeit Meinen Dank auszusprechen. Ihre Adresse gewährt Mir willkommenen Anlaß, Meiner Hoffnung bestimmten Ausdruck zu geben, es werde mit Hilfe des Allmächtigen Meinem Einflusse gelingen, dem Deutschen Reiche die Segnungen des Friedens zu sichern. Das deutsche Volk wird demnach Gelegenheit finden, sich durch Fleiß, Sparsamkeit und redliches Erwerben die Vortheile eines neugehobenen Wohlstandes zu verschaffen. Es wird Mir zur Befriedigung gereichen, wenn Ich in die Lage komme, günstige Erfolge solchen Strebens in weiten Kreisen zu beobachten.

Berlin, den 5. Januar 1880.

Wilhelm.

III.

Dankschreiben des Kaisers an das Centralcomité der deutschen Vereine vom rothen Kreuz.

Ich habe Mich gern daran gewöhnt, am Beginn eines neuen Jahres von dem Centralcomité so warm empfundene Glückwünsche zu empfangen, wie sie Mir in der Adresse vom 31. v. M. dargebracht worden sind. Mit gleicher Innigkeit danke Ich dem Centralcomité für seine Aufmerksamkeit auch heute in dem Vertrauen, daß es Mir mit der Kraft, die Gottes Allmacht Mir noch gewährt, gelingen wird, dem deutschen Vaterlande die Erhaltung des Friedens auf lange Zeit zu sichern.

Berlin, den 5. Januar 1880.

Wilhelm.

Die zuständige Behörde der preussischen Kirchenpolitik.

In Rom soll seit Anfang d. J. ein Blatt unter dem Namen »Aurora« erscheinen, dem man Eingebungen aus dem Vatikan zuschreibt. Ein Artikel dieses Blattes mit der Ueberschrift: »Bismarck und der Vatikan« ist kürzlich von der »Germania« in Berlin übersetzt und vollständig mitgetheilt worden und dann in andere deutsche Zeitungen übergegangen.

Der erwähnte Artikel führt den Satz aus, die auf dem Gebiete der preussischen Kirchenpolitik schwebenden Ausgleichsversuche seien in ihrem Ausgang lediglich von dem Fürsten Bismarck abhängig.

Die kirchenpolitische Gesetzgebung Preußens ist aber, entsprechend den geordneten Ressortverhältnissen, von dem Kultusminister, allerdings im Einverständnis mit dem Gesamtministerium und auf Grund königlicher Ermächtigung, im Landtag eingebracht, vertheidigt und zur Annahme geleitet worden. Auf diesem Wege kann die preussische Kirchengesetzgebung auch allein eine etwaige Weiterentwicklung erfahren. Ueber die Beschwerden der katholischen Kirche sich zu unterrichten, das Ob und Wie einer etwaigen Abhülfe zu erwägen und die entsprechenden Maßregeln zuerst im Staatsministerium und dann, nach eingeholter Allerhöchster Zustimmung, dem Landtag vorzuschlagen, würde Aufgabe des preussischen Kultusministers sein. Die preussische Kirchengesetzgebung ist ein Zweig der innerstaatlichen preussischen Politik auf einem Gebiet, dessen Bearbeitung dem Kultusminister in erster Linie obliegt.

Es ist demnach ein vergebliches Bemühen, den deutschen Reichskanzler als den alleinigen, oder auch nur hauptsächlich Träger einer Verantwortlichkeit hinstellen zu wollen, welche wesentlich auf andern Schultern ruht.

Dieser Argumentation scheint eine auffällige Unkenntniß, vielleicht auch eine absichtliche Verkennung der preussischen Staatsverhältnisse zu Grunde zu liegen. Fürst Bismarck ist der verantwortliche Leiter der deutschen Reichspolitik. Die Angelegenheiten der innern preussischen Politik gehören lediglich insoweit zu dem Kreise seiner Zuständigkeit, als er in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Vorsitzender des Staatsministeriums für die unter seiner Mitwirkung und Guttheilung getroffenen Maßnahmen der Staatsregierung die Verantwortlichkeit seiner Ministerkollegen theilt.

G e s e z e n t w u r f,

betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung des durch Ueberschwemmung und Mißernten herbeigeführten Nothstandes in Oberschlesien.

§. 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von sechs Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um in den durch Ueberschwemmung und Mißernte heimgesuchten Kreisen Oberschlesiens durch Unterstützung mit Lebensmitteln, durch Beschaffung von Futter zur Durchwinterung des Viehs, durch Gewährung von Saatgut und durch Eröffnung von Arbeitsgelegenheit dem vorhandenen Nothstande zu steuern.

§. 2. Die Gewährung des Saatgutes erfolgt der Regel nach gegen die Verpflichtung der Werthserstattung nach näherer Bestimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 3. Die Mittel zur Beschaffung von Viehfutter und Saatgut werden den betreffenden Kreisauschüssen zur Verwendung nach pflichtmäßigem Ermessen und zur Wiedereinzahlung auf Rechnung des Staates nach näherer Bestimmung der im §. 2 genannten Minister überwiesen. Die Kreisauschüsse beschließen selbstständig darüber, ob die Empfänger eintretenden Falls wegen Leistungsunfähigkeit von der Erfüllpflicht zu entbinden sind.

§. 4. Zur Bereitstellung der im §. 1 gedachten sechs Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pivilen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 5. Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung des Gesetzes Rechenschaft zu geben.

§. 6. Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

B e g r ü n d u n g.

Schon bei Beantwortung der Interpellation wegen des Nothstandes in Oberschlesien in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 19. Dezember 1879 ist von Seiten der königlichen Staatsregierung die Besorgniß ausgesprochen worden, daß es nothwendig sein werde, aus Anlaß des Nothstandes einen außerordentlichen Kredit bei der Landesvertretung zu beanspruchen. Die weitere Entwicklung